## Neuaubinger Wäldchen, SchutzV 880/174



### Stadtrecht

# Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des "Neuaubinger Wäldchens" in München-Neuaubing (Biotop Nr. M-174) als Landschaftsbestandteil

vom 7. Mai 1993

Stadtratsbeschluss: 17.03.1993

Genehmigung der Regierung

von Oberbayern

(Nr. 820-8632-19-21/88): 22.04.1993

Bekanntmachung: 19.05.1993 (MüABI. S. 157) Änderung: 18.12.2000 (MüABI. S. 549)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI. S. 135), erlässt die Landeshauptstadt München folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.04.1993, Az: 820-8632-19-21/88 genehmigte Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

(1) Der an der Autobahn München-Lindau südlich des Bundesbahnausbesserungswerkes in München-Neuaubing gelegene Mischwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Neuaubinger Wäldchen".

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 9,08 ha und umfasst folgende Flurstücke: Fl.-Nrn. 3541 (t), 3542 (t), 3542/2, 3542/6, 3542/12, 3543/2, 3545 (t), 3546 (t), Gemarkung Aubing.

Grundstücke, die zum Teil betroffen sind, wurden mit (t) gekennzeichnet.

(3) Die Lage und die genauen Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:5000 (Anlage) und 1:1000, jeweils ausgefertigt vom Vermessungsamt der Landeshauptstadt München am 02.06.1992, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend ist der Eintrag in der Karte im Maßstab 1:1000 und dort jeweils die Innenkante der Grenzlinie. Diese Karte wird bei der Landeshauptstadt München - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

- den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und zu entwickeln.
- 2. die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern,
- 3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Neuaubing beizutragen,
- 4. einen für die Münchner Schotterebene typischen artenreichen Laubmischwald zu erhalten,
- 5. als vernetzendes Element eines Biotopkomplexes zu wirken,
- 6. eine wertvolle ökologische Ausgleichsfläche zu bewahren.

## Neuaubinger Wäldchen, SchutzV 880/174

#### § 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
- 1. Bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, ausgenommen ist das Befahren und Parken aus feuerschutzrechtlichen Gründen,
- 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder parken,
- 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch frei laufende Hunde,
- 9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
- 10. Feuer zu machen oder zu betreiben,
- 11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
- 12. die Fällung von Bäumen mit Horsten und Höhlen sowie die Entnahme von Totholz,
- 13. zu düngen und Pestizide anzuwenden,
- 14. zu zelten oder dies zu gestatten,
- 15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.
- (3) Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzwecken dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen Maßnahmen der Pflege, des Unterhalts und der Verkehrssicherung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt München als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 3. die Unterhaltsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigem Umfang,
- 4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energieund Wasserversorgungsanlagen; derartige Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig anzuzeigen.
- 5. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Waldes, unter Berücksichtigung des Schutzzweckes; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 12,

## Neuaubinger Wäldchen, SchutzV 880/174

- 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung. Für die Errichtung von Wildfütterungen und Hochständen ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich,
- 7. die Verlängerung der bestehenden Zufahrt vom Nachbargrundstück Fl.-Nr. 3544/2, Gemarkung Aubing, aus feuerschutzrechtlichen Gründen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

#### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Nrn. 5 bis 13 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer Bestimmung des Art. 26 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nrn. 4, 14 oder 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.